

<b>Zeitschrift:</b>	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
<b>Band:</b>	24 (1932)
<b>Heft:</b>	2
 <b>Artikel:</b>	Hilfe für die Arbeitslosen : die Krisenunterstützung
<b>Autor:</b>	Schürch, Charles
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-352540">https://doi.org/10.5169/seals-352540</a>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

stellte Verkaufspersonal des in der Gruppe Industrie erfassten Gewerbehandels zu berücksichtigen. Auf diese Weise kommt man zu einem **L a d e n v e r k a u f s p r o l e t a r i a t**, das mindestens aus rund 35,000 Verkäuferinnen und 8000 Verkäufern, zusammen also etwa 43,000—45,000 Personen besteht.

Es ist nicht überflüssig zu bemerken, dass die Darstellung der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Handelsgruppen natürlich auch auf die **U m s a t z z i f f e r n** abstellen müsste. Hier konnte es sich lediglich darum handeln, den Wirtschaftszweig des Handels in der Zahl der Betriebe und des Personals, dem er als « Nährboden » dient, zu skizzieren.

---

## **Hilfe für die Arbeitslosen.**

### **Die Krisenunterstützung.**

#### **Von Charles Schürch.**

Die andauernde schwere Wirtschaftskrise hat die Arbeitslosenkassen, insbesondere jene der Uhrenindustrie, in eine bedrängte Lage gebracht. In seinem Bericht an die eidgenössischen Räte hat der Bundesrat festgestellt, dass im dritten Quartal 1931 insgesamt 86,8 Prozent der Unternehmungen der Uhrenindustrie mit 93,8 Prozent der in der Uhrenindustrie beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen unter Arbeitsmangel litten. Seither hat sich die Lage nicht verbessert, sondern eher verschlimmert. Der Unterstützungsbezug für die Uhrenarbeiter wurde nach und nach auf 120, dann auf 150, auf 180 und schliesslich im Kanton Neuenburg auf 210 Tage verlängert. Die Bundessubvention an die Arbeitslosenkassen der Krisenindustrien (Uhren- und Stickereiindustrie) wurde durch die Bundesversammlung pro 1930 und 1931 um 10 Prozent erhöht. Sie beträgt zur Zeit, berechnet nach den durch die Kassen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen, 50 Prozent für die öffentlichen und paritätischen Kassen und 40 Prozent für die Gewerkschaftskassen. Rechnet man die von den Kantonen und Gemeinden bewilligten Subventionen hinzu, so gelangt man zu der Feststellung, dass rund 80 bis 90 Prozent der von den Kassen ausbezahlten Arbeitslosenunterstützungen durch öffentliche Beiträge gedeckt sind. Allein bei den 10 und 20 Prozent, die die Kassen aus eigenen Mitteln aufbringen müssen, handelt es sich um riesige Summen, die sie ausserordentlich schwer belasten.

Es musste deshalb ein neuer Weg für die Hilfeleistung an die Arbeitslosen gesucht werden, ein Weg, der ohne Revision des Bundesgesetzes vom 17. Oktober 1924 über die Subventionierung der Arbeitslosenkassen gangbar war. Es erschien tatsächlich gegeben, an die Revision dieses Gesetzes nicht unter dem Drucke einer allgemeinen Wirtschaftskrise heranzutreten, es aber etwas mehr seiner eigentlichen Zweckbestimmung entsprechend zur Anwendung

zu bringen. Mit andern Worten: Man zog vor, die Unterstützungs-dauer mit den bezahlten Beiträgen wieder in Uebereinstimmung zu bringen. Die Unterstützungs-dauer durch die Arbeitslosenkasse wurde deshalb ab 1. Januar 1932 wieder auf 90 Tage festgesetzt. Ist der Arbeitslose, nachdem er während diesen 90 Tagen die ordentliche Unterstützung bezogen hat, immer noch ohne Arbeit und in bedrängter Lage, was zweifellos in der Uhrenindustrie in den weitaus meisten Fällen zutreffen wird, so erhält er eine Barunterstützung, die sogenannte Krisenunterstützung, die gemeinsam von Bund, Kantonen und Gemeinden aufgebracht wird und für die der Bundesrat einheitliche Maximalansätze bestimmt. Immerhin steht es den Kantonen frei, über diese Maximalansätze hinauszugehen, sofern sie die Differenz aus eigenen Mitteln tragen.

Die Höhe der Unterstützungsansätze ist noch nicht bestimmt. Es wird dies durch die Vollzugsverordnung geschehen, durch welche diese besondere Krisenhilfe eingeführt wird. Die Unterstützung wird nur an bedürftige Arbeitslose ausgerichtet. Auch hierfür wird die Vollzugsverordnung die notwendigen Normen aufstellen. Seitens der Vertreter der Arbeitslosenkassen wurde bei den zuständigen Stellen der Standpunkt der Arbeiterschaft eindrücklich vertreten; insbesondere wurde darauf verwiesen, dass berücksichtigt werden müsse, dass die Krise seit vielen Monaten auf den Arbeitslosen lastet, dass ihre Ersparnisse aufgezehrt und ihre sonstigen Quellen erschöpft sind und dass sie nicht durch zu geringe Unterstützungsansätze vermehrter Not ausgeliefert werden dürfen.

Der Ganzarbeitslose erhält die ordentliche Arbeitslosenunterstützung seiner Kasse ab 1. Januar 1932 während 90 Tagen, d. h. bis ungefähr Mitte April; von da ab erhält er während des Sommers die Krisenunterstützung und schliesslich, nach dem 15. Oktober, wieder die Unterstützung der Kasse, sofern er nicht Arbeit findet.

Zur Zeit wird die Krisenunterstützung nur für die Arbeitslosen der Uhrenindustrie ausbezahlt, doch ist der Bundesrat gemäss Gesetz ermächtigt, sie auch auf andere Industrien auszudehnen, in denen durch die andauernde Krise eine beträchtliche Arbeitslosigkeit entsteht. Verbände, die sich über mehrere Kantone erstrecken und die zugunsten einer besonderen Arbeiterkategorie eine Spezialhilfe einführen, können ausnahmsweise ebenfalls subventioniert werden.

Ausnahmsweise kann die Krisenunterstützung auch solchen Arbeitslosen ausgerichtet werden, welche die im Bundesgesetz über die Subventionierung der Arbeitslosenkassen vorgesehene Karentzfrist, die dem Unterstützungsbezug vorangehen muss, noch nicht durchlaufen haben, oder auch solchen Arbeitslosen, die sich aus formellen Gründen gegen Arbeitslosigkeit nicht versichern konnten.

Wir werden, sobald der definitive Text der Vollzugsverordnung bekannt ist, den wir hier nur in grossen Zügen wiedergegeben

haben, auf die Vorlage zurückkommen. Wir geben der Hoffnung Ausdruck, dass sie der prekären Lage der Arbeitslosen Rechnung tragen und namentlich jene Härten vermeiden werde, die der seinerzeitige Bundesratsbeschluss betreffend Arbeitslosenfürsorge enthielt.

---

## Die wöchentliche Ruhezeit.

Von Fritz Schmidlin.

Am 26. September 1931 haben die eidgenössischen Räte in der Schlussabstimmung dem Bundesgesetz über die wöchentliche Ruhezeit zugestimmt. Am 29. Dezember 1931 ist die Referendumsfrist unbenutzt abgelaufen. Der Bundesrat wird nunmehr eine Vollzugsverordnung zu erlassen und das Gesetz in Kraft zu setzen haben.

Es ist nicht Aufgabe dieses Aufsatzes, das vorliegende Bundesgesetz einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Das ist an anderer Stelle bereits geschehen und wir haben kein Hehl daraus gemacht, dass wir den Schutz, den dieses Gesetz den Arbeitnehmern gewährt, als ungenügend betrachten. Trägt man aber den Zeitverhältnissen Rechnung, so wird man froh sein müssen, dass es noch möglich war, dieses Gesetzlein unter Dach zu bringen, ehe es von den Wogen der Reaktion weggeschwemmt wurde. An den Organisationen der Arbeiter und Angestellten wird es sein, den bestmöglichen Schutz für das Personal aus dem Gesetz herauszuholen.

Die Voraussetzung hiefür ist die Kenntnis des Gesetzes und seiner Möglichkeiten; wir geben deshalb nachstehend eine zusammengefasste Darstellung der wichtigsten Bestimmungen.

### Geltungsbereich.

Eine allgemeine, durchgehende, gesetzlich gesicherte Ruhezeit für sämtliche Arbeitnehmer bringt das vorliegende Bundesgesetz nicht. Einmal findet es keine Anwendung auf alle jene Betriebe, bei denen die wöchentliche Ruhezeit bereits gesetzlich geordnet ist (Betriebe, die dem Fabrikgesetz oder dem Arbeitszeitgesetz für die Transportanstalten unterstellt sind). Sodann ist eine ganze Reihe von Erwerbszweigen zum vornherein aus dem Geltungsbereich ausgeschlossen worden: die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die häuslichen Dienste sowie die Anstalten öffentlichen oder gemeinnützigen Charakters, die der Kunst, der Wissenschaft, der Erziehung oder dem Unterricht, der sozialen Fürsorge oder der Krankenpflege dienen.

Also die Bauernknechte und -mägde, die häuslichen Dienstboten zu Stadt und Land haben nach wie vor keinen Anspruch auf eine gesetzlich gesicherte Ruhezeit, ebensowenig die Ange-